

**Erläuternder Bericht des Vorstands  
der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft  
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB  
für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB Nach § 315 Abs. 4 HGB sind im Konzernlagebericht bestimmte Angaben zu machen, falls eine Aktiengesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch von ihr ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nimmt. Dies ist bei der HORNBACH HOLDING AG jedoch nicht der Fall, da lediglich stimmrechtslose Vorzugsaktien börsennotiert sind.

Neustadt an der Weinstraße, 21. Mai 2008

HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft  
Der Vorstand